

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr des Landkreises Nienburg/Weser außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben vom 16.12.1994**

Aufgrund der §§ 5, 7, 9 und 36 Abs. 1 Ziffer 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser in seiner Sitzung am 19.10.2007 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Der Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Kreisfeuerwehr des Landkreises Nienburg/Weser außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben vom 16.12.1994 wird mit Wirkung vom 01.01.2008 in folgenden Punkten geändert:

- In Abschnitt I, Satz 1 werden die Worte „Lohngruppe V a Endstufe des Bundesmanteltarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G)“ ersetzt durch die Worte „Entgeltgruppe 5, Stufe 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD)“
- Bei

### II. SACHLEISTUNGEN

<u>1. Fahrzeuge (einschließlich Beladung)</u>	<u>Euro je Fahr- kilometer</u>	<u>Euro je Einsatz- stunde</u>
-----------------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------

wird zusätzlich aufgenommen:

„Weitere Anhänger	0,25	7,50“
-------------------	------	-------

31582 Nienburg, den 19.10.2007

LANDKREIS NIENBURG/WESER

Der Landrat